

§ 20 GüKG Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Bundesrecht

5. Abschnitt – Überwachung, Bußgeldvorschriften

Titel: Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: GüKG

Gliederungs-Nr.: 9241-34

Normtyp: Gesetz

§ 20 GüKG – Befugnisse des Bundesamtes bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen

(1) ¹Bei der Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 11 haben das Bundesamt und seine Beauftragten Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erforschen und zu verfolgen. ²Die Beauftragten des Bundesamtes haben insoweit die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. ³ § 163 der Strafprozessordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 haben die Beauftragten des Bundesamtes bei Gefahr im Verzuge das Recht zur Anordnung von Sicherheitsleistungen nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 der Strafprozessordnung.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können auch das Bundesamt und seine Beauftragten die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen. ² § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.